



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 6 / Juni 2014
22. Jahrgang, Folge 255

Themen u. a.:

Budgetbegleitgesetz 2014

Novelle des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Schrittweise Erhöhung der Familienbeihilfe ab Juli 2014

Wartungserlass 2013 UStR 2000

Neues bei Photovoltaikanlagen zur Umsatzsteuer

www.klientenservice.at



Inhalt

Seite

2	Budgetbegleitgesetz 2014	7	Senkung der Lohnnebenkosten
3	Novelle des Grunderwerbsteuergesetzes 1987	7	Pendlerrechner ist statt am 30.6. erst am 30.9.2014 abzugeben, da er schon reparaturbedürftig ist
4	Einheitswerte für Land- und Forstwirte zum 1.1.2014 mit Wirkung ab 1.1.2015	7	Termine 30. Juni 2014
4	Schrittweise Erhöhung der Familienbeihilfe ab Juli 2014	7	Pensionskonto als „Startkapital“ für die Pension
5	Wartungserlass 2013 UStR 2000	7	Gratis-Zahnspange ab 1. Juli 2015
6	Neues bei Photovoltaikanlagen zur Umsatzsteuer	7	Vorschau auf die nächste Ausgabe
6	Pensionspferdehaltung im Umsatzsteuerrecht		

Budgetbegleitgesetz 2014

BR-Beschluss vom 28.5.2014

2. Abschnitt: Justiz

Sind bei nicht börsnotierten Aktiengesellschaften die **Namensaktien nicht im Aktienbuch eingetragen**, werden sie **ab 1.10.2014 für kraftlos** erklärt und verlieren damit den Dividendenanspruch und das Stimmrecht. Für Verstöße durch den Vorstand sind Zwangsstrafen vorgesehen.

3. Abschnitt: Finanzen

- Unter den **begünstigten Steuersatz von 6%** fallen auch *Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume* (§ 67 Abs. 6 EStG).
- Der weiten Auslegung des **Zinsbegriffes** durch den VwGH in § 11 Abs. 1 Z 4 KStG auf alle Nebenkosten, wird Einhalt geboten, indem der Abzug von „*Geldbeschaffungs- und Nebenkosten*“ verwehrt wird. Nun gilt der **enge Zinsbegriff**, der nur Zinsen als unmittelbare Gegenleistung für die Kapitalüberlassung samt Zinseszinsen und Disagio umfasst.
- Die **Umsatzsteuer** bestimmt sich ab 2015 für **elektronisch erbrachte Leistungen** nach dem **Verbraucherort** und nicht mehr nach dem Unternehmerort. Für Unternehmen, die Leistungen in Mitgliedstaaten erbringen, in denen sie nicht ansässig sind, wird eine zentrale Anlaufstelle für Steuererklärungen und -zahlungen geschaffen (EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop).
- Die Umsatzgrenze für die **Rechnungslegungspflicht von LuF-Betrieben** oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wird von € 400.000 auf **€ 550.000** angehoben. Das gilt erstmals für die Jahre 2013 und 2014. Auf die **Pauschalierungsgrenze von € 400.000 hat** das aber keinen Einfluss.
- **Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz** Beihilfen an ust-befreite nicht vorsteuerabzugsberechtigte Einrichtungen enthalten auch die Vorsteuer. Wird ein Gegenstand, für den Beihilfe (inklusive Vorsteuer) bezogen

wurde, durch Änderung der Verwendung einer Vorsteuerberichtigung unterworfen, ist die dafür in Anspruch genommene Beihilfe für die gleichen Zeiträume und in gleicher Höhe wie die Vorsteuerberichtigung zu kürzen (§ 2 Abs. 5 GSBG). Damit wird ein doppelter Ersatz desselben Vorsteuerbetrages verhindert. Zusätzlich zur monatlichen Beihilfenerklärung wird eine jährliche zusammenfassende Erklärung eingeführt, die für 2014 erstmals bis zum 30.6.2015 abzugeben ist.

- **Änderung des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes** **Überraschend** kommt es durch die Ermöglichung von **Gruppenanfragen** – schon vor dem erst für 2017 anvisierten automatischen Informationsaustausch – zu einer **Lockerung des Bankgeheimnisses für Ausländer** in folgenden Punkten:

1. Die Zulassung einer **Gruppenanfrage** ermöglicht eine Art **Rasterfahndung nach potenziellen Steuerhinterziehern**, ohne Nachweis eines begründeten Verdachtes auf Steuerhinterziehung durch eine konkrete Person.
2. Die **Notifikationspflicht der Bank** an den Kunden **entfällt** und es können gegen die Öffnung des Kontos keine Schritte unternommen werden.

Diese Regelung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Mit der **Info des BMF** vom 2.4.2014, BMF-010221/0169-VI/8/2014 erfolgt eine Auflistung aller Staaten und Territorien, mit denen Vereinbarungen zur „**umfassenden**“ **Amtshilfe** im Bereich Steuern vom Einkommen bestehen. Damit ist der „**große**“ **Informationsaustausch** zu verstehen, der über den Umfang der für die reine Abkommensanwendung erforderlichen Informationen hinausgeht. Die Liste umfasst 68 Staaten.

Novelle des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

BR-Beschluss vom 28.5.2014

Dem **Begutachtungsentwurf** zur Änderung des GrEStG 1987 vom 25.3.2014 – im Rahmen des BudBG 2014 – folgte am 29.4.2014 die **Regierungsvorlage**, da den neuen Regeln im Entwurf abermals Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot der Verfassung vorgehalten worden sind. Bereits aus diesen Gründen hatte ja der VfGH mit Wirkung ab 31.5.2014 § 6 GrEStG aufgehoben. Die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Berechnung der Steuer wird durch eine **Neuregelung** behoben. Nunmehr erfolgt die **Bewertung** der zu übertragenden Liegenschaft **nicht mehr nach entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerben**, sondern nach **Erwerben im Familienverband und außerhalb desselben**, was sich auch auf den Tarif auswirkt. Die wesentlichen Bedenken des VfGH für die Aufhebung des § 6 bezogen sich auf die Bewertung der Bemessungsgrundlage mit den veralteten realitätsfernen Einheitswerten. Für LuFw-Grundstücke gibt es ab 1.1.2015 neue Einheitswerte. Für sonstiges Grundvermögen gelten aber weiterhin die alten Einheitswerte. Ob das den Intentionen des VfGH entspricht bzw. die Neuregelung der Bewertung nach der Differenzierung „*Erwerb im Familienverband und außerhalb*“ verfassungskonform ist, bleibt abzuwarten.

■ Arten der Berechnung gem § 4 ab 1. Juni 2014

Wie bisher ist die **Steuer** grundsätzlich vom **Wert der Gegenleistung** zu berechnen. **Abweichend** davon bestehen folgende **Begünstigungen**:

1. Vom **dreifachen Einheitswert**, maximal jedoch von 30% des gemeinen Wertes bei
 - Übertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) und Erbanfall **im Familienverband** (erweitert um Lebensgefährten).
 - Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft.
2. Vom **einfachen Einheitswert** (zum **1.1.2015**) land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, bei
 - Übertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) und Erbanfall **im Familienverband** w.o.
 - Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft
 - Erwerb aufgrund einer Umgründung.

3. Vom (glaubhaft gemachten) **gemeinen Wert** (als Ersatzbemessungsgrundlage) – abgesehen von Z 1 und 2 also **außerhalb des Familienverbandes** – wenn
 - eine **Gegenleistung nicht vorhanden** oder nicht zu ermitteln ist oder diese geringer ist als der gemeine Wert.
 - beim Erbanfall die Leistung an Erfüllungs Statt vor Beendigung des Abhandlungsverfahrens vereinbart wird.
4. Beim Tauschvertrag sowohl vom Wert der Leistung des einen als auch vom Wert der Leistung des anderen Vertragsteiles.

■ Steuerbefreiungen

- **Betriebsbefreiung:** Der Freibetrag von **€ 365.000** ist weiterhin aber **nur** auf **unentgeltliche** Vorgänge anzuwenden.
- **Ehewohnung:** Die Anschaffung oder Errichtung der Ehewohnung – unter bestimmten Voraussetzungen – ist sowohl beim **entgeltlichen** als auch **unentgeltlichen** Erwerb befreit.
- **Neu:** Der Erwerb von Grundstücken infolge eines **behördlichen Eingriffes** oder eines Rechtsgeschäftes zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffes ist befreit.

■ Steuersatz gem § 7

Er bleibt – wie bisher – bei **3,5%**. Begünstigt mit **2%** im **Familienverband** erweitert um die **Lebensgefährten**.

■ Verwaltungsvereinfachung

Es gilt nun die **gleiche Bemessungsgrundlage** für die **Grunderwerbsteuer** und die **Grundbucheintragungsggebühr**.

■ Übergangsregelung

Bei Erwerbsvorgängen von LuFw-Grundstücken nach dem 31.5.2014 und vor dem 1.1.2015 kann – auf Antrag – der bisherige einfache Einheitswert herangezogen werden.



Einheitswerte für Land- und Forstwirte zum 1.1.2014 mit Wirkung ab 1.1.2015

Wie bereits in der KI Dez. 2013 angekündigt, nimmt nun – in Ausführung des § 20c BewG – die Hauptfeststellung der Einheitswerte Konturen an. Am 4. und 5. März 2014 erfolgten im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ die Kundmachung des BMF über Bewertungsgrundlagen für landwirtschaftliches Vermögen, Weinbau, Jagd, Gemüse und Pflanzen, Forstwirtschaft, Alpen und Weiderechte, Obstbau, Sonderkulturen, Gärtnereien, Imkereien und Tierhaltung zum 1.1.2014. Die Eigentümer haben Einheitswerterklärungen – auch mittels „FinanzOnline“ – abzugeben. Im Oktober sind für einfache Fälle, für welche die Daten dem Finanzamt bekannt sind, „Sofortbescheide“ zu erwarten. Davon betroffen sind nur Landwirte unter 5 ha oder Wald bis 10 ha. Eine zeitnahe Kontrolle ist zu empfehlen. Gegen fehlerhafte Bescheide kann Beschwerde eingebracht werden. Der Bewertung liegt ein **Hauptvergleichsbetrieb** zugrunde, der in der Kundmachung definiert ist. Ausgehend von der **Bodenklimazahl** errechnet sich nach Zu- und Abschlägen

für die örtlichen Ertragsbedingungen, der Nutzungsart etc. die **Betriebszahl**. Diese multipliziert mit einem bestimmten Faktor ergibt den **Hektarsatz** multipliziert mit der Fläche ergibt den **Vergleichswert**, der zum **Einheitswert** führt. Die Abgrenzung vom Grundvermögen, für welches eine aktuelle Einheitsbewertung noch aussteht, ist nicht nur von der tatsächlichen Nutzung, sondern auch von seinen Verwertungsverhältnissen in absehbarer Zeit abhängig. Weiterführende Informationen sind einer Broschüre unter www.bmf.gv.at sowie unter www.lkoe.at und der Hotline 050 233 720 zu entnehmen. Der Einheitswertbescheid ist ein Grundlagenbescheid, der für diverse Abgaben und Sozialtransfers für zumindest die nächsten 9 Jahre bindend ist so z.B. für: Grundsteuer, Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grunderwerbsteuer, Einkommensteuer bei Pauschalierung, Kirchenbeitrag, Sozialversicherungsbeiträge etc.

Schrittweise Erhöhung der Familienbeihilfe ab Juli 2014

BGBl. I 35/2014 vom 26.5.2014

Die Beihilfe wird um rd. 4% erhöht und ab 2016 und 2018 um rd. 1,9%. Der Behindertenzuschlag zur Familienbeihilfe erhöht sich ab Juli um rd. 8,4% und ab 2016 und 2018 um rd. 1,9%. Das Schulstartgeld von € 100 für 6- bis 15-Jährige sowie der Mehrkinderzuschlag von € 20 ab dem 3. Kind bleiben erhalten. Ab September 2014 werden **Familien- und Schulfahrtbeihilfe monatlich** ausbezahlt.

Familienbeihilfe monatlich in EURO:

	Bisher	ab Juli 2014	ab 2016	ab 2018
0-2 Jahre	105,40	109,70	111,80	114,00
3-9 Jahre	112,70	117,30	119,60	121,90
10-18 Jahre	130,90	136,20	138,80	141,50
Ab 19 Jahre	152,70	158,90	162,00	165,10

Erhöhung für jedes Kind

	Bisher	ab Juli 2014	ab 2016	ab 2018
Für 2 Kinder um	6,40	6,70	6,90	7,10
Für 3 Kinder um	15,90	16,60	17,00	17,40
Für 4 Kinder um	24,45	25,50	26,00	26,50
Für 5 Kinder um	29,56	30,80	31,40	32,00
Für 6 Kinder um	32,97	34,30	35,00	35,70
Für 7 Kinder um*	35,40	50,00	51,00	52,00

Erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder:
138,30 150,00 152,90 155,90

*) Die bisherige Staffelung ging bis 16 und mehr Kinder, ab der die Erhöhung € 50 betrug, nun beginnt sie bereits ab 7 Kinder.

Anmerkung: kein Anspruch auf Beihilfe bei ständigem Aufenthalt im Drittland!

Wartungserlass 2013 UStR 2000

BMF-010219/0420-VI/4/2013 vom 29.11.2013

■ Neueinführungen

■ Jobticket

Rz 74: Da die unentgeltliche / verbilligte Überlassung an den Arbeitnehmer der **Eigenverbrauchsbesteuerung** beim Arbeitgeber unterliegt, hat dieser die ermäßigte **USt vom Normalwert** abzuführen. Beispiele: Monatskarte um € 45 (40,91 + 10% USt 4,09) USt vom EV daher € 4,09. Wird das Ticket verbilligt um € 30 zur Verfügung gestellt, ist USt vom Normalwert, demnach ebenfalls mit € 4,09 abzuführen. **Kein Eigenverbrauch** bei unentgeltlicher Beförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Rz 69).

■ Berichtigung beim Anlagevermögen von Istbesteuern ab 2013

Rz. 2086: Das Ausmaß der geltend zu machenden Vorsteuern darf sich nach vollständiger Bezahlung nicht vom Sollbesteuereur unterscheiden. Gleiches gilt für die Änderung der Verhältnisse lt. § 12 Abs. 10 und 11 UStG (zB. bei Option eines Kleinunternehmers zur Regelbesteuerung) wodurch sich weder Vor- noch Nachteile ergeben dürfen.

■ Berichtigung bei Istbesteuerung beim Umlaufvermögen, sonstigen Leistungen, im Bau befindlichen Anlagen und noch nicht in Verwendung genommenen Gegenständen des Anlagevermögens ab 2013

Rz. 2105: Auch in diesen Fällen kommt **Rz. 2086** zur Anwendung.

■ Vorsteuerabzug

Rz. 1819: Wird eine Lieferung oder sonstige Leistung von einem Istbesteuerer in **Raten** bezahlt, steht der Vorsteuerabzug entsprechend der entrichteten Teilzahlungen zu.

■ Änderungen und Adaptierung

■ Elektronische Rechnung

Rz. 1564 d: Es werden die Kriterien für die Echtheit, der Herkunft und Unversehrtheit des Inhaltes der Rechnung festgelegt. Sie muss von Menschen lesbar sein und verstanden werden können. Jeder Unternehmer kann selbst bestimmen, in welcher Weise die genannten Kriterien gewährleistet sind. In Rz 1570 sind die Aufbewahrungspflichten geregelt, die auch mit Speicherung auf einer Festplatte erfüllt werden können.

■ Untergeordnete Privatnutzung von Gebäuden des Betriebsvermögens

Rz. 1919 c: Ein zu 80% oder mehr betrieblich genutztes Gebäude gehört zur Gänze zum ertragsteuerlichen Betriebsvermögen. Der Vorsteuerabzug für privat genutzte Gebäudeteile steht in diesen Fällen ab 1.1.2011 nicht mehr zu. Bei einem nicht zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäude steht der Vorsteuerabzug bei untergeordneter Privatnutzung auch vor 2011 nur für den unternehmerisch genutzten Teil zu und es war somit der Vorsteuerabzug für die Privatnutzung ausgeschlossen.

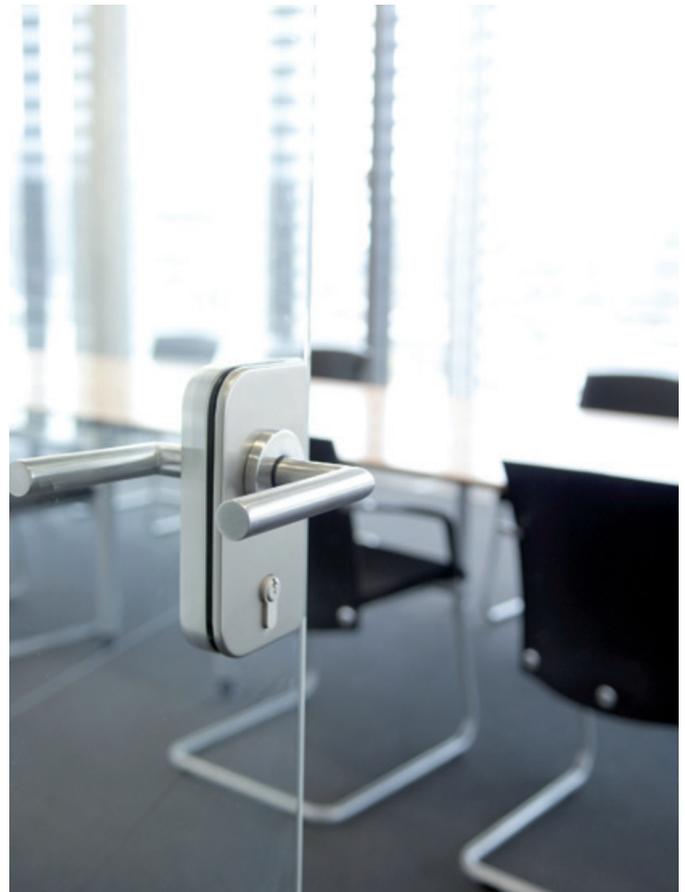
■ Weitere inhaltliche Änderungen

■ **Rechnungen:** Wird eine e-Rechnung sowohl an den Leistungsempfänger als auch an einen Dritten (zB. Steuerberater) versendet, löst das keine Steuerschuld kraft Rechnungslegung aus.

■ **Seminar- und Konferenzraumvermietung:** Es ist zu unterscheiden zwischen **Nebenleistungen** zur Grundstücksvermietung (zB. Strom, Internet, Endreinigung etc.) und **selbständigen Leistungen** (zB. Bühnentechnik, Catering, Getränke, Garderobe, Sicherheitspersonal etc.), da jeweils unterschiedliche USt-Steuersätze bzw. unechte Befreiung (Grundstücksvermietung) vorliegen (Rz 348).

■ **Factoring:** Eine steuerfreie Kreditgewährung besteht nur dann, wenn die Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt, gesondert vereinbart und abgerechnet wird. Weist sie keinen eigenen wirtschaftlichen Gehalt auf, liegt eine Nebenleistung vor (Rz 757).

■ **Innergemeinschaftliche Lieferung:** Sie ist bei **Abholung** durch eine Kopie des Lichtbildausweises und einer Vollmacht sowie „**Erklärung** über die **Beförderung** von Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet“ nachzuweisen. Bringt der **Lieferant die Ware selbst zum Kunden**, ist eine „**Erklärung** über den **Empfang** der Ware“ zu erbringen (Rz 4006).



Neues bei Photovoltaikanlagen zur Umsatzsteuer

Photovoltaikerlass vom 24.2.2014, BMF-010219/0488-VI/4/2013.

Dieser Erlass ersetzt den in der KI Sept. 2013 (Folge 246) kommentierten Erlass sowie die dort angeführte Rz 2902 UStR und die Beurteilung im Umsatzsteuerprotokoll über den Salzburger Steuerdialog 2009 KI Feb. 2010 (Folge 203). Der neue Erlass ist erst **anzuwenden**, wenn eine Photovoltaikanlage **nach dem 28.2.2014** erstmals **in Betrieb** genommen wurde und der **Kaufvertrag** für die Anlage **nach dem 28.2.2014** erfolgte, was grundsätzlich der Judikatur widerspricht. In einem Rechtsmittelverfahren ist das ohne Bedeutung, da das BFG und der VwGH nicht an Erlässe gebunden sind.

- Das BMF folgt dem in der KI Folge 246 bereits zitierten EuGH-Urteil 20.6.2013,C-219/12, wonach für die Beurteilung der unternehmerischen Tätigkeit bei **Vollein- speisung** ein allfälliger Strombezug aus dem öffentlichen Netz unbeachtlich ist. Besteht die Haupttätigkeit des Abnehmers der Stromlieferung in deren Weiterlieferung und ist dessen eigener Verbrauch von untergeordneter

Bedeutung, geht die Steuerschuld auf das Energieversorgungsunternehmen als Leistungsempfänger über. Dem Anlagenbetreiber steht der **volle Vorsteuerabzug** für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu. Die Beurteilung als umsatzsteuerrechtliche Liebhaberei ist für den Betrieb einer Photovoltaikanlage nunmehr ausgeschlossen. Der Anlagebetreiber lukriert somit die Vorsteuer und zahlt keine Umsatzsteuer.

- Gleiches gilt bei der **Überschusseinspeisung**, wenn die Leistungen zu **mindestens 10% unternehmerischen Zwecken** dienen. Wird diese Grenze unterschritten, steht kein Vorsteuerabzug zu und die Besteuerung eines Entnahmeeigenverbrauches ist nicht vorgesehen.
- Wird der im **Inselbetrieb** gewonnene Strom **ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken** benutzt, steht der **volle Vorsteuerabzug** zu. Gleiches gilt grundsätzlich auch bei gemischt unternehmerischer und privater Nutzung, wobei dann die **Entnahme für private Zwecke** aber als **Eigenverbrauch** zu versteuern ist. Bei rein privater Nutzung entfällt der Vorsteuerabzug.

Pensionspferdehaltung im Umsatzsteuerrecht

BGBl II 48/2014 vom 10.3.2014 (PferdePauschV) (Novelle zur PferdePauschV)

Seit **1.1.2014** unterliegen die Erlöse aus der Einstellung fremder Pferde, die von ihren Eigentümern zur Ausübung des Freizeitsportes, selbständigen oder gewerblichen, nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, dem **Normalsteuersatz** von **20%** und fallen nicht mehr unter die umsatzsteuerliche Pauschalierung für LuFw. Von den für diesen Nebenbetrieb eingesetzten Betriebsmitteln kann nun aber die Vorsteuer geltend gemacht werden. Liegt der Umsatz des Gesamtbetriebes unter der Kleinunternehmergrenze von € 30.000 p.a., besteht weiterhin unechte Umsatzsteuerbefreiung. Dabei sind die Umsätze aus der Pensionspferdehaltung und der pauschalierten Landwirtschaft (1,5 Facher Einheitswert) aber zusammenzurechnen. Durch die Pferde-PauschV besteht nun die Möglichkeit, sowohl für landwirtschaftliche als auch gewerbliche Pferde-einstellbetriebe, sofern sie nicht buchführungspflichtig sind und auch nicht Bücher führen, rückwirkend ab 1.1.2014 die **Vorsteuer** in der Höhe von **€ 24 pro Pferd und Monat** – unter Beachtung der Bindungsfristen – geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Grundversorgung der Tiere (Unterbringung, Futter und Mistentsorgung) enthalten ist. Kauft der Pferdebesitzer selbst das Futter, entfällt das Pauschale. Ist das Pferd nicht den ganzen Monat eingestellt, kommt es nur anteilig zur Anwendung. Zusätzlich können nur Vorsteuern aus der Anschaffung- oder Herstellung von unbeweglichem Anlagevermögen (zB. Stallgebäude, Reitplatz oder Reithalle), die der Pensionspferdehaltung dienen, anteilig geltend gemacht werden. Bei Einkünften

aus LuFw ist laut Novelle zur Pferde-PauschV diese nur dann anwendbar, wenn die Umsatzgrenze von € 400.000 (§ 125 BAO) nicht überschritten wird. Diese Regelung gilt ab dem Veranlagungsjahr 2015. Zu vermerken ist, dass diese umsatzsteuerliche Regelung keine Auswirkung auf die ertragsteuerliche Behandlung (Pauschalierung) hat. Optiert der pauschalierte landwirtschaftliche Einstellbetrieb zur Umsatzsteuer, können alle Vorsteuern geltend gemacht werden. Die Option wirkt sich dann aber auf die gesamte Landwirtschaft aus.



Senkung der Lohnnebenkosten

BGBl I 30/2014 vom 24.4.2014

■ Insolvenzentgeltsicherung

Der IEF-Beitrag wird **ab 1.1.2015** um 0,1 Prozentpunkte von bisher 0,55 auf **0,45%** gesenkt.

■ Unfallversicherung

Der UV-Beitrag sinkt ebenfalls um 0,1 Prozentpunkte von bisher 1,4% auf **1,3%** bereits **ab 1.7.2014**.

■ Dienstleistungsscheck (DLS)

Im Hinblick auf die Senkung des UV-Beitrages kommt es ab 1.7.2014 zur Anpassung des **UV-Beitrages** (von bisher 1,4% auf **1,3%**) und des **Verwaltungskostenanteiles** (von bisher 0,6% auf **0,7%**). Für einen DLS von zB. € 10 zahlt der Arbeitgeber € 10,20. Der gleich gebliebene Zuschlag von 2% deckt somit den UV-Beitrag und die Verwaltungskosten. Nähere Informationen unter www.dienstleistungsscheck-online.at

Pendlerrechner ist statt am 30.6. erst am 30.9.2014 abzugeben, da er schon reparaturbedürftig ist

Das BMF überarbeitet die erst am 12.2.2014 veröffentlichte Berechnung des Pendlerpauschales und Pendlereuros, um der Realität näher zu kommen, weil es erkannte, dass einige Ergebnisse absurd und lebensfremd sind. Es geht um einen realistischen Ansatz der Durchschnittsgeschwindigkeit insbesondere zu Stoßzeiten, Verbesserungen bei Gleitzeit sowie der Definition der kürzesten Strecke, wenn sie nicht als die beste erscheint. Die bisher geltende Frist (vgl. KI März 2014) für die **Abgabe des Pendlerrechnerausdruckes beim Arbeitgeber** wurde vom 30.6.2014 auf den **30.9.2014** verschoben. Wurde der Ausdruck **L 34 EDV** bereits abgegeben und ist eine Verbesserung zu erwarten, ist er neuerlich abzugeben.

Termine 30. Juni 2014

- **Steuererklärungen 2013** online, wenn steuerlich nicht vertreten.
- **Vorsteuererstattung 2013** auf Antrag (**U 5**) für **ausländische** Unternehmer in Drittstaaten **beim Finanzamt Graz-Stadt** unter Beilage sämtlicher Originalbelege. Gleiches gilt für **inländische** Unternehmer in Drittstaaten.
- **Abgabeerklärungen 2013** für Medizinprodukte von Ärzten mit Hausapotheken.
- **Investitionen** für die noch die volle Jahres AfA gilt.

Gratis-Zahnspange ab 1. Juli 2015

BGBl I 28/2014 vom 24.4.2014

Mit der Änderung der Sozialversicherungsgesetze werden die Behandlungsbeiträge für Kieferregulierungen bei erheblicher Zahn- oder Kieferfehlstellung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gestrichen und bei Behandlungsbedürftigkeit als Sachleistung gewährt.

Pensionskonto als „Startkapital“ für die Pension

Für Juni 2014 ist die „**Erstgutschrift**“ für Pensionsansprüche für ab 1.1.1955 Geborene vorgesehen. Das aber nur dann, wenn der Versicherungsanstalt alle erforderlichen Daten vorliegen. Der von der Anstalt zugesandte Fragebogen sollte daher – falls noch nicht erfolgt – ehestens beantwortet werden. Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides 2013 steht dann das „**Startkapital**“ fest. Ab 2014 erfolgen laufend die **Teilgutschriften** idHv. 1,78% der Beitragsgrundlage, die dann entsprechend der jährlichen Aufwertung schließlich zur **Gesamtgutschrift** führen. Aus dieser ist die zu erwartende monatliche Pensionshöhe durch Division durch 14 zu errechnen. Die Pension wird 14-mal im Jahr ausbezahlt, die Sonderzahlungen im April und Oktober. Der Pensionskontoauszug kann mittels Bürgerkarte oder Handysignatur abgefragt werden.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Krankenversicherung bei Auslandsreisen
- Zinsenaufwand bei Beteiligungserwerb
- LStR-Wartungserlass 2014



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.